
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

72. Jahrgang

Nr. 27

Freitag, den 30. September 2016

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------------------|----------------------------------|--|
| Seite 90 | Kreis Mettmann | Öffentliche Zustellung von Bescheiden |
| Seite 91/92 | Kreis Mettmann | Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden |
| Seite 93 | Kreis Mettmann | Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung Bekanntmachung über den Verlust eines Dienstausweises Bekanntmachung der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH über den Jahresabschluss 2015 |
| | Kreissparkasse Düsseldorf | Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung |
| Seite 94 | Zweckverband Klinikum Niederberg | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 26.07.2016 und Bilanz zum 31.12.2014 |

Kreis Mettmann

Öffentliche Zustellung von Bescheiden

Für

[REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14.09.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-QK635.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 14. September 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Grubesa

Für

[REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.09.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-QR614.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 15. September 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Grubesa

Für

[REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.09.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-QR614.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Land-

deszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 15. September 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Grubesa

Für

[REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 19.09.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-D521.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 19. September 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Fischbach

Für

[REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 27.09.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-SC702.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 27. September 2016

Kreis Mettmann
Der Landrat
Im Auftrag
Fischbach

Für

[REDACTED]

liegt beim Straßenverkehrsamt des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude 1 in Zimmer 1.128, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22.09.2016, Aktenzeichen: 36-13/ME-FJ7684.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Zweckverband

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Klinikum Niederberg
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014
sowie der Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 19.04.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2014 festgestellt.
2. Dem Vorstandsvorsteher wird Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2014 gemäß § 96 Abs. 1 GO erteilt.

Über die Behandlung des Jahresergebnisses hat der Rat in seiner Sitzung vom 19.04.2016 wie folgt beschlossen:

Der im Jahresabschluss zum 31.12.2014 ausgewiesene Jahresgewinn in Höhe von 139.183,89 € wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Der von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 19.04.2016 festgestellte Jahresabschluss 2014 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann angezeigt worden. Die Kenntnisnahme durch den Landrat des Kreises Mettmann wurde mit Verfügung vom 12.07.2016 bestätigt.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathausgebäude Thomasstraße 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Zimmer 188) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten (Bilanz, Ergebnisrechnung siehe nachfolgende Seiten).

Die Schlussbilanz 2014 zeigt folgendes Bild

BILANZ ZUM 31.12.2014

| | <u>31.12.2014</u> | | <u>31.12.2014</u> |
|---|----------------------|--|----------------------|
| | Euro | | Euro |
| <u>AKTIVA</u> | | <u>PASSIVA</u> | |
| A. Anlagevermögen | | A. Eigenkapital | |
| I. Sachanlagen | | I. Allgemeine Rücklage | 1.905.019,67 |
| 1. bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten | | II. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 139.183,89 |
| 1.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen | 961.109,60 | | |
| 1.2 Wohnbauten | 0,00 | B. Rückstellungen | |
| II. Finanzanlagen | | 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 2.649.765,00 |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 1,00 | 2. sonstige Rückstellungen | 10.000,00 |
| 2. Zweckgebundenen Zuschüsse | 2.867.365,80 | | |
| B. Umlaufvermögen | | C. Verbindlichkeiten | |
| I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | 1. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | |
| 1. Privatrechtliche Forderungen | | 1.1 vom privaten Kreditmarkt | 242.818,19 |
| 1.1 gegenüber dem privaten Bereich | 37.227,21 | 1.2 öffentlich/Land | 1.825.000,00 |
| 1.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich | 0,00 | 2. sonstige Verbindlichkeiten | 3.463.321,27 |
| 1.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen | 6.345.885,00 | | |
| 2. sonstige Vermögensgegenstände | 0,00 | | |
| II. Liquide Mittel | 23.519,41 | | |
| | <u>10.235.108,02</u> | | <u>10.235.108,02</u> |